

4. Kapitel: Schadensminderungspflicht im Haftpflichtrecht der Schweiz

1. Die Grundlagen der Schadensminderungspflicht

Die Verpflichtung des Geschädigten zur Schadensminderung ist als Grundsatz anerkannt, hat im Obligationenrecht (OR) aber keine ausdrückliche Regelung erfahren. Der Gedanke der Schadensminderung durch den Geschädigten lässt sich vielmehr aus verschiedenen Regelungen ableiten. Die Schadensminderungspflicht wird dabei nicht als echte Rechtspflicht, sondern als Obliegenheit angesehen.¹ Der Schädiger hat also keinen durchsetzbaren Anspruch auf die Erfüllung der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten, eine Verletzung der Pflicht schlägt sich vielmehr – soviel sei vorweggenommen – nur in einer Verminderung der Ansprüche des Geschädigten nieder.²

Erwartungen an den Geschädigten, die wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung niedrig zu halten, werden auf den in Art. 2 Abs. 1 ZGB verankerten und im Obligationenrecht anwendbaren³ Grundsatz von Treu und Glauben zurückgeführt.⁴ Dieser besagt, dass jedermann in der Ausübung seiner Rechte nach Treu und Glauben zu handeln hat, wozu auch das Gebot der schonenden Rechtsausübung gehört. Die Heranziehung von Treu und Glauben in Schadensminderungsfällen beruht aber im Gegensatz zu den geläufigen Anwendungsfällen nicht auf einem bestehenden Vertrauensverhältnis, sondern auf der Eigenart der haftpflichtrechtlichen Beziehung.⁵ Mit der Schädigung wird der Schädiger schadensersatzpflichtig, ohne seine Leistungspflicht – den Umfang des Schadens – noch beeinflussen zu können. Diese besondere Situation erfordert gemäß dem Gebot von Treu und Glauben nach Art. 2 Abs. 1 ZGB den Schutz des Haftpflichtigen vor einem unredlichen Verhalten des Geschädigten. Erwogen wird auch, die Schadensminderung nicht dem Gebot von Treu und Glauben nach Art. 2 Abs. 1 ZGB, sondern dem Rechtsmissbrauchsverbot des Art. 2 Abs. 2 ZGB zuzuordnen.⁶

1 *Rumo-Jungo*, Haftpflicht und Sozialversicherung, Rn. 833; *Honsell*, Haftpflichtrecht, S. 98; *Roberto*, Haftpflichtrecht, Rn. 798; *Gauch*, Die Fehlerwelt der Juristen, in: FS Rey, 2003, S. 543, 548; *Schnyder*, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), OR I, § 44 OR, Rn. 8, 13.

2 *Rumo-Jungo*, s. Fn. 1, Rn. 833; *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 261.

3 *Schwenzer*, Obligationenrecht, Rn. 2.04.

4 *Schaer*, Verschulden, S.176 f.; *Gehrer*, Von der Schadensminderungspflicht, in: Collezione Assissta, S. 159 f.; *Weber*, Schadensminderungspflicht, in: Koller (Hrsg.), HVT 1999, S. 139 f.; *Widmer/Wessner*, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts – Erläuternder Bericht, 1999 (abrufbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/wirtschaft/gesetzgebung/haftpflich.Par.0002.File.tmp/vn-ber-d.pdf>); *Tognella*, Erwerbsunfähigkeitsproblematik, S. 84.

5 *Weber*, Schadensminderungspflicht, in: Koller (Hrsg.), HVT 1999, S. 133, 139.

6 *So Riemer-Kafka*, Selbstverantwortung, S. 26.

Der in Art. 2 ZGB verankerte Grundsatz von Treu und Glauben kann aber nur dann als Grundlage einer Obliegenheit zur Schadensminderung dienen, wenn keine anderweitigen hinreichenden gesetzlichen Regelungen bestehen.⁷ In diesem Fall ist Art. 2 ZGB zur Konkretisierung einer bestehenden Obliegenheit heranzuziehen. Eine Obliegenheit zur Schadensminderung kann aus verschiedenen Regelungen des Obligationenrechts abgeleitet werden.

Nahe liegend ist Art. 44 Abs. 1 OR⁸, nach dem eine Reduktion des Schadenersatzanspruches in Betracht kommt, wenn „... Umstände, für die er [der Geschädigte] eintreten muss, auf ... die Verschlimmerung des Schadens eingewirkt ...“ haben. Die Schadensminderung wird außerdem diskutiert in den Kategorien der Kausalität (Art. 41 OR) und der Berechnung des Schadens (Art. 42 OR). In der Kategorie der Kausalität stellt sich die Frage, inwieweit Entscheidungen des Geschädigten, die den Schadensumfang vergrößernd beeinflusst haben, den Kausalzusammenhang aufgrund fehlender Adäquanz beenden.⁹ Letztlich wird auch erwogen, Schadensminderung als Problem der Schadensberechnung zu behandeln und Schäden nur dann der Ersatzpflicht zu unterwerfen, wenn sie nicht durch Maßnahmen des Geschädigten vermeidbar waren. Im Folgenden werden diese drei Ansätze vorgestellt. Daran schließt sich die Darstellung der für alle drei Ansätze gleichermaßen bedeutende Frage nach der Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen an.

1. Art. 44 Abs. 1 OR – Reduzierung des Ersatzanspruchs

Art. 44 Abs. 1 OR kommt zur Anwendung, wenn die prinzipielle Haftpflicht des Schädigers und der Umfang des eingetreten Schadens festgestellt ist.¹⁰ Art. 44 Abs. 1 OR bietet dem Richter unter Beachtung von Art. 4 ZGB die Möglichkeit, den Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des festgestellten Schadens zu reduzieren, soweit Umstände, für die der Geschädigte einzustehen hat, zu einer Verschlimmerung des Schadens geführt haben.

a) Umstände, für die der Geschädigte einzustehen hat

Zu den Umständen, für die ein Geschädigter einzustehen hat, wird in erster Linie das Selbstverschulden gezählt.¹¹ Dieses bezeichnet ein Verhalten des Geschädigten, wel-

7 Zur Nachrangigkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben bei hinreichenden gesetzlichen Regelungen *Zeller*, Treu und Glauben und Rechtsmissbrauchsverbot, S. 302 ff.

8 So auch Art. 5 EHG, Art. 5 Abs. 2 KHG, Art. 59 Abs. 2 SVG.

9 Auf die Verbindung der Bemessung des Schadenersatzes mit Fragen der Kausalität weisen *Widmer/Wessner*, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, S. Fn. 4, hin.

10 Art. 44 OR kommt auch – direkt oder analog – zur Anwendung, wenn die Haftung nach Spezialgesetzen begründet ist, vgl. z.B. Art. 62 Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01.

11 *Otfinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 385.

welches für den Schaden mitursächlich war und bei dem zu erwarten ist, dass der Geschädigte dessen Gefährlichkeit einsah oder hat einsehen können. Für die Verschlimmerung des Schadens wurde das Selbstverschulden wie folgt definiert: „Ein Selbstverschulden im Sinne des Zivilrechts liegt vor, wenn es der Geschädigte unterlässt, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, der Entstehung oder Verschlimmerung eines Schadens entgegenzuwirken.“¹² Das Unterlassen schadensmindernder Maßnahmen ist damit ein Selbstverschulden, welches nach Art. 44 Abs. 1 OR zu einer Herabsetzung des Schadensersatzanspruches führen kann.¹³

Der Wortlaut des Art. 44 Abs. 1 OR verlangt aber nicht, dass nur vom Geschädigten verschuldete Umstände für eine Reduktion des Schadensersatzanspruches relevant sein können. Vielmehr lässt es Art. 44 Abs. 1 OR zu, besondere Gefährdungspotentiale auf Seiten des Geschädigten zu berücksichtigen, wie z.B. die konstitutionelle Prädisposition oder einen Kausalhaftungsgrund auf Seiten des Geschädigten.¹⁴ Diese Gefährdungspotentiale spielen für die Schadensminderung keine Rolle, so dass im Folgenden nur das Selbstverschulden behandelt wird.

aa) Adäquat kausale Umstände

Unter den „Umständen, für die der Geschädigte einstehen muss“ ist für die Frage der Schadensminderung ein Verhalten des Geschädigten zu verstehen, dass eine Verschlimmerung des Schadens bewirkt hat. Dieses besteht entweder in einer Handlung, die zu einer Ausweitung des Schadens geführt hat oder einer Unterlassung, die eine Verminderung des Schadens verhindert hat. Damit das Verhalten des Geschädigten im Rahmen von Art. 44 Abs. 1 OR berücksichtigt werden kann, muss es zumindest für einen Teil des eingetretenen Schadens kausal sein. Maßgebend hierfür ist die Äquivalenztheorie mit der Ergänzung durch die Adäquanz, so dass es darauf ankommt, ob der Schaden bei einem bestimmten Verhalten des Geschädigten niedriger ausgefallen wäre. Das Bestehen einer Obliegenheit zur Schadensminderung kommt damit nur in Betracht, wenn es Vorkehrungen gibt, die geeignet sind, der Verschlimmerung des Schadens entgegenzuwirken¹⁵ oder eine Verminderung des bestehenden Schadens zu bewirken.¹⁶

Die Realisierung der mit Hilfe von Kausalitätsüberlegungen gefundenen Möglichkeiten der Schadensminderung wird vom Geschädigten aber nur dann erwartet,

12 BG vom 23.01.1981, BGE 107 Ib 155, 158.

13 *Guhl*, Obligationenrecht, S. 75; *Widmer/Wessner*, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, s. Fn. 4; *Honsell*, Haftpflichtrecht, S. 100. Diese Möglichkeit wird auch von BGE 85 II 216, 223 in Erwägung gezogen.

14 *Brehm*, in: Hausheer (Hrsg.), Berner Kommentar, Art. 44 OR, Rn. 54 ff.

15 BGE 107 Ib 155, 166.

16 Letztlich handelt es sich um eine Frage der hypothetischen Kausalität, so auch *Tognella*, Erwerbsunfähigkeitsproblematik, S. 83, Fn. 383.

wenn sie ihm zumutbar sind. Welche Kriterien für die Zumutbarkeit maßgebend sind, wird später erörtert werden.¹⁷

bb) Verschulden

Sofern man nicht auf das Erfordernis des Verschuldens gänzlich verzichten und nur auf die Verursachung eines Erfolges abstellen will¹⁸, ist das Selbstverschulden zu definieren. Das Verhalten des Geschädigten, welches Grundlage für eine Reduktion des Schadensersatzanspruchs sein soll, betrifft zunächst dessen eigenen Interessenkreis. Unterlässt der Geschädigte z.B. die Behandlung einer Verletzung und verschlimmert dadurch deren Folgen, so greift er damit nicht in fremde Rechte ein und die Rechtsordnung verbietet ein solches Verhalten auch nicht,¹⁹ ein solches Verhalten ist nicht rechtswidrig. Auch im schweizerischen Privatrecht bezieht sich Verschulden jedoch regelmäßig auf ein rechtswidriges Verhalten.²⁰ Verstößt das in Frage stehende Verhalten aber nicht gegen die Rechtsordnung, so ist entweder aus der Verletzung der Interessen des Ersatzpflichtigen die Rechtswidrigkeit zu konstruieren, an die Stelle der Rechtswidrigkeit ein anderes Kriterium zu setzen oder auf das Erfordernis eines rechtswidrigen Verhaltens ganz zu verzichten.

Unterlassene Schadensminderung verletzt die Interessen des Ersatzpflichtigen, wenn dieser für den vollen Schaden einstehen soll. Diese Interessenverletzung könnte der Rechtswidrigkeit gleichgestellt werden. Dagegen spricht aber, dass Rechtswidrigkeit durch die Verletzung einer Rechtsnorm und nicht eines rechtlich nicht geschützten Interesses gekennzeichnet ist.²¹ Daher wurde auch für das schweizerische Recht die Heranziehung des von *Zitelmann* entwickelten Begriffs des Verschuldens gegen sich selbst erwogen.²² Die für das deutsche Recht vorgebrachten Einwände gegen diese Lehre sind auch auf das schweizerische Recht übertragbar.²³

Häberlin hat darauf hingewiesen, dass Art. 44 Abs. 1 OR nach seinem Wortlaut ein Verschulden des Geschädigten nicht erfordere. Somit müsse auch das Selbstverschulden nicht den üblichen Regeln des Verschuldens folgen und sei in einem eigenen Sinne zu verstehen.²⁴ Das Selbstverschulden bezeichne lediglich die subjektive

17 Zur Zumutbarkeit s. folgend II.

18 So *Croissant*, Eigenes Verschulden und Handlungsunfähigkeit, S.16.

19 *Häberlin*, Das eigene Verschulden, S. 55; *Honsell*, Haftpflichtrecht, S. 98.

20 Vgl. nur die Voraussetzungen der Haftung nach Art. 41 OR, der eine widerrechtliche Schadenszufügung verlangt. Die Haftung tritt nur ein, wenn diese verschuldet ist, *Fellmann*, Verschuldensbegriff, ZSR 1987, S. 339, 341; *Giger*, Berührungspunkte zwischen Widerrechtlichkeit und Verschulden, in: *Peter/Stark/Tercier* Hrsg.), 100 Jahre OR, S. 369, 386 f.; *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht, S. 196.

21 *Häberlin*, Das eigene Verschulden, S. 61; *Stark*, Entlastungsgründe im Haftpflichtrecht, S. 190.

22 *Stark*, Entlastungsgründe im Haftpflichtrecht, S. 190 f.

23 Vgl. dazu oben, 2. Kap. III. 1. c); *Häberlin*, Das eigene Verschulden, S. 59.

24 *Häberlin*, Das eigene Verschulden, S. 62 f.

Beziehung des Geschädigten zu seinem Verhalten, der die Folgen seines Verhaltens – die Ausweitung des Schadens – vorhersehen und vermeiden konnte.²⁵ Der Begriff des Selbstverschuldens bringe den Willensfehler des Geschädigten zum Ausdruck, der selten als Vorsatz, sondern meist als Fahrlässigkeit auftritt.²⁶ Auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Geschädigten komme es nicht an, da Art. 44 Abs. 1 OR gerade kein Verschulden im üblichen Sinne fordert. Dass das schweizerische Recht ein Selbstverschulden ohne das Erfordernis der Rechtswidrigkeit kennt, lässt sich auch an Art. 54 OR belegen. Danach tritt die Ersatzpflicht auch dann ein, wenn der Ersatzpflichtige die Urteilsfähigkeit vorübergehend verloren und in diesem Zustand Schaden angerichtet hat, es sei denn, dass die Urteilsunfähigkeit ohne sein Verschulden eingetreten ist. Die Haftung wird hier an das verschuldete Herbeiführen der Urteilsunfähigkeit geknüpft, ohne dass dieses rechtswidrig wäre. Somit ist im Falle von Art. 54 OR ganz klar, dass das Verschulden nicht an die Rechtswidrigkeit des Verhaltens anknüpfen kann.

Auch bei einem Verzicht auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Geschädigten, deren Bewusstsein für den Verschuldensvorwurf nach schweizerischem Recht ohnehin entbehrlich ist,²⁷ können die übrigen Merkmale des Fremdverschuldens für das Selbstverschulden übernommen werden. Als vorsätzlich wäre demnach das Verhalten des Geschädigten zu beurteilen, wenn dieser in Kenntnis der Möglichkeit der Schadensminderung, die sowohl die Möglichkeit auf die Einwirkung auf den Schadensverlauf als auch die Ausweitung des Schadens bei Unterlassung umfassen muss, keine schadensmindernden Maßnahmen unternimmt. Fahrlässigkeit läge vor, wenn der Geschädigte die zumutbaren Möglichkeiten der Schadensminderung oder die Folgen einer Unterlassung bestimmter Maßnahmen nicht kannte, diese aber hätte kennen können. Klärt der Schädiger den Geschädigten umfassend über die zumutbaren Maßnahmen und die Folgen einer Unterlassung auf, wird man von Vorsatz des Geschädigten ausgehen müssen.

Selbstverschulden setzt jedoch voraus, dass der Geschädigte hinsichtlich des zu berücksichtigenden Verhaltens auch urteilsfähig war.²⁸ Nach Art. 16 ZGB kann wegen Kindesalter oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit fehlen, vernunftgemäß zu handeln. Urteilsfähigkeit setzt die Fähigkeit voraus, „den Sinn und Nutzen sowie die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens einsehen und abwägen zu können“ und gemäß der so gewonnen Einsicht und nach freiem Willen handeln zu können.²⁹ Die Urteilsfähigkeit ist dabei nicht generell, sondern immer auf das gerade relevante Verhalten zu beurteilen.³⁰ Für das Selbstverschulden wegen unterlassener Schadensminderung

25 Häberlin, Das eigene Verschulden, S. 63.

26 Häberlin, Das eigene Verschulden, S. 55.

27 Otfinger/Stark, Haftpflichtrecht I, S. 197 f.

28 BG vom 28.10.1976, BGE 102 II S. 363, 367; Otfinger/Stark, Haftpflichtrecht I, S. 237.

29 Bigler- Eggenberger, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, ZGB I, Art. 16 ZGB, Rn. 3. Für die Fähigkeit des Verletzten, einer unfallbedingten Begehrensneurose zu widerstehen, so auch BG vom 17.11.1970, BGE 96 II S. 392, 399.

30 Bigler- Eggenberger, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), ZGB I, Art. 16 ZGB, Rn. 34.

kommt es also darauf an, dass der Geschädigte gerade die in Frage stehende Schadensminderungsmaßnahme richtig beurteilen und nach dieser Erkenntnis auch handeln konnte.

b) Rechtsfolge

Hat der Geschädigte durch Selbstverschulden den Schaden verschlimmert, so kann der Richter nach Art. 44 Abs. 1 OR die Ersatzpflicht ermäßigen oder gänzlich von ihr entbinden. Art. 44 Abs. 1 OR gibt aber nicht vor, wovon der Umfang der Ermäßigung oder der gänzliche Wegfall der Ersatzpflicht abhängen soll und wie die Ermäßigung vorzunehmen ist. Vielmehr sind Art und Umfang der Ermäßigung in das Ermessen des Richters gestellt³¹, so dass entsprechend Art. 4 ZGB eine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen ist. Dabei sind alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen³², wobei im Rahmen des Art. 44 Abs. 1 OR die Abwägung des Verschuldens des Schädigers sowie des Haftungsgrundes mit dem Selbstverschulden bedeutsam ist.³³ Für den Fall des Selbstverschuldens an der Verletzung wird zumeist eine Quotierung des Schadens vorgenommen, die das beiderseitige Verschulden widerspiegelt.³⁴ Dieses ist für das Selbstverschulden am Eintritt der Verletzung die praktikabelste Lösung, da kaum festzustellen sein wird, welcher Schaden genau auf das Selbstverschulden des Geschädigten zurück zu führen ist. Anders aber bei der Schadensminderung: Hier wird bestimmbar sein, welche Schadensposten auf das Verhalten des Geschädigten zurückgehen, z.B. für die Verlängerung des Spitalaufenthaltes wegen Nichtbefolgung ärztlicher Anweisungen oder die Höhe des Verdienstauffalls wegen Verweigerung einer Umschulung. Die geforderte Berücksichtigung des Einzelfalles gebietet es, von der Quotierung des Gesamtschadens Abstand zu nehmen und stattdessen die Ermäßigung der oder die vollständige Entbindung von der Ersatzpflicht auf den Schadensteil zu begrenzen, der bei Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen vermeidbar war.³⁵ Dabei ist – wie bei der Berücksichtigung des Selbstverschuldens – sowohl auf den Haftungsgrund als auch auf das beiderseitige Verschulden abzustellen.³⁶

31 BG vom 24.05.1991, BGE 117 II S. 156, 159; *Schnyder*, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), Obligationenrecht I, Art. 44, Rn. 8.

32 *Honsell*, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), ZGB I, Art. 4 ZGB, Rn. 9.

33 *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 388 ff.; *Guhl*, Obligationenrecht, S. 74; *Schnyder*, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), OR I, Art. 44 OR, Rn. 16.

34 *Honsell*, Haftpflichtrecht, S. 101.

35 Dafür plädierend: *Weber*, Die Schadensminderungspflicht, in: *Koller* (Hrsg.), HVT, 1999, S. 133, 163; vgl. auch *Roberto*, Schadensrecht, S. 288; *Honsell*, Haftpflichtrecht, S. 101.

36 BG vom 18.05.1965, BGE 91 II S. 201, 212; *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S.388 f.

2. Schadensminderung als Problem der Kausalität

Die Haftpflicht des Schädigers setzt voraus, dass sein Verhalten kausal war für die Verletzung und den Schaden des Geschädigten. Die Feststellung der Kausalität erfolgt mit Hilfe der Äquivalenztheorie, die ihrerseits begrenzt wird durch das Kriterium der Adäquanz. Ein Umstand führt dann zur Haftung, „wenn er nicht nur *conditio sine qua non* des Schadens, sondern auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Bedingung wesentlich begünstigt erscheint“³⁷. Adäquanz setzt also voraus, dass jeder einzelne Teil des Geschehensablaufs bis zum eingetretenen Schaden der generellen Eignung des Verhaltens des Schädigers zur Bewirkung dieses Schadens entspricht.³⁸ Der adäquate Kausalzusammenhang ist unterbrochen, wenn zu der vom Schädiger gesetzten Ursache eine weitere, ebenfalls adäquate Ursache hinzutritt, die bei wertender Betrachtung als bedeutsamer erscheint. Als Grund für die Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs ist ein schweres Selbstverschulden des Geschädigten anerkannt.³⁹ Dieses wird angenommen, wenn die Verletzung auch durch den Geschädigten schuldhaft mitverursacht wurde und dessen Verhalten so unvorhersehbar und ungewöhnlich war, dass der Schädiger nicht damit rechnen musste.⁴⁰ Das Erfordernis der Kausalität gilt ebenso für die Bestimmung des dem Schädiger zurechenbaren Schadensausmaßes. Die Ersatzpflicht des Schädigers richtet sich danach, welche Schäden auf die von ihm verursachte Verletzung zurückzuführen sind. Die Kriterien der Äquivalenz und Adäquanz sind hier in gleichem Maße zu berücksichtigen.⁴¹ Anknüpfend daran sollen Schadensposten, die auf die Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten zurückgehen, nicht mehr dem Schädiger zugerechnet werden. Damit wäre die Ersatzpflicht für diese Schäden generell ausgeschlossen.⁴² Dies gründet in der Überlegung, dass die prinzipielle Eignung des Schädigerverhaltens für die Verursachung von Schäden nicht gegeben ist, wenn der Geschädigte diese Schäden hätte verhindern können und seine Unterlassung als grobes Selbstverschulden zu bewerten ist.⁴³ In Parallele zum Verschulden des Schädigers gilt als grobes Selbstverschulden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Es soll immer dann vorliegen, wenn der Geschädigte zumutbare Maßnahmen der

37 *Otfinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S.110.

38 *Keller/Gabi*, Schuldrecht Bd. II, S. 77; *Otfinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S.113.

39 BG vom 23.10.1990, BGE 116 II S. 519, 524; vom 03.10.1995, BGE 121 III S. 358, 363.

40 BG vom 28.10.1976, BGE 102 II S. 363, 366, vom 23.10.1990, BGE 116 II S. 519, 524; *Schmid*, Natürliche und adäquate Kausalität, in: Koller (Hrsg.), HVT 1997, S. 183, 193; *Roberto*, Haftpflichtrecht, Rn. 184 f.

41 *Rey*, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, Rn. 522.

42 *Otfinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 263.

43 *Otfinger/Stark*, Haftpflichtrecht I, S. 263; so auch *Keller/Gabi*, Schuldrecht, Bd. II, S. 34; *Rey*, Haftpflichtrecht, Rn. 560; *Rumo-Jungo*, Haftpflicht, s. Fn. 1, Rn. 853.